

**AUßENBEREICHSBEBAUUNGSPLAN NR. AB 13 „UMGEBUNG NEUSCHARREL“
DER STADT FRIESOYTHE**

**ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
GEM. § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB (15.03.2010 – 15.04.2010)**

EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG

I. BETEILIGTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

ExxonMobil Production, Hannover, 11.03.2010
Wasserverband Hümmling, 16.03.2010
Gemeinde Garrel, 16.03.2010
Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn, 23.03.2010
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, 25.03.2010
Gemeinde Molbergen, 12.04.2010
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.04.2010
WINGAS GmbH & Co KG, 14.04.2010

II. EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG IM EINZELNEN

Es liegen sowohl Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange als auch private Stellungnahmen vor.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>Firma GEBA GmbH & Co KG, Geschäftsführer Hermann Wilken, Hinterberg 9, Friesoythe, (durch RA. Dr. Thedieck) 15.03.2010</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 22.06.2009 haben wir angezeigt, dass wir die rechtlichen Interessen der Firma GEBA GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Hermann Wilken, Hinterberg 9, 26169 Friesoythe-Gehlenberg, vertreten. Wir haben uns damals bereits zum Entwurf des Bebauungsplans AB 13 geäußert. Meine Mandantin hat - wie Sie wissen - im dortigen Sondergebiet SO-Z 1 vor Planaufstellung und vor Veränderungssperre vier Hähnchenmastställe zur Genehmigung beantragt. Hier befinden sich bereits eine Schweinemastanlage und eine Biogasanlage. Zur Vervollständigung war die Stellung des Antrages für vier Hähnchenmastställe nachvollziehbar und sinnvoll.</p> <p>Nunmehr soll durch die Festsetzung im SO-Z 1 ein Bauverbot für Stallvorhaben festgesetzt werden.</p> <p>Diese Festsetzung macht die Planung meiner Mandantin zunichte.</p> <p>Die sinnvolle funktionale Ergänzung der bestehenden Schweinemastanlage und der Biogasanlage durch vier Hähnchenmastställe kann danach nicht (mehr) stattfinden.</p> <p>Wir dürfen Sie dringend auffordern, den Plan noch einmal zu überdenken. Im Einzelnen:</p> <p>1. Es ist unverhältnismäßig, im Sondergebiet Windenergieanlagen die Stallhaltung auszuschließen. Die Nutzung durch Windenergieanlagen stört die Stallhaltung in keinsten Weise. Das gilt auch umgekehrt. Ein sachlicher städtebaulicher Grund, im Außenbereich durch die Genehmigung von Windenergieanlagen gleichzeitig Stallanlagen auszuschließen, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als nunmehr für den Betrieb ein Baufenster (Baufenster Nr. 13-32) festgesetzt wird.</p> <p>Darüber hinaus wird zur erneuten öffentlichen Auslegung die Regelung zur Immissionsbegrenzung und -reduktion neu gefasst.</p>

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**Abwägung / Beschlussempfehlung**

2.

Ein Bebauungsplan muss auf die städtebaulichen Vorgaben, d. h. die konkreten örtlichen Verhältnisse, eingehen. Hier hätte man sich im Einzelnen damit befassen müssen, den bestehenden landwirtschaftlichen Privilegierungsstandort durch die Errichtung der vier geplanten Hähnchenmastställe aufzuwerten. Das ist nicht geschehen. Vielmehr wird "in Bausch und Bogen" das Verbot von Stallanlagen ausgesprochen. Das ist nicht zu rechtfertigen.

3.

Stallanlagen gehören nach der gesetzlichen Wertung des Baugesetzbuches (§ 35 BauGB) in den Außenbereich. Es handelt sich um privilegierte Nutzungen. In den Außenbereich gehören sie deshalb, weil sich Staub- und Geruchsemissionen entwickeln, die die Innenbereiche empfindlich stören können.

Die ins Auge gefasste "Geruchssanierung" der bezeichneten Ortsteile kommt nicht umher, sich mit den Einzelheiten und städtebaulichen Gegebenheiten vor Ort zu befassen. Im Bereich von 600 m um eine Stallanlage kann man - je nach Größe - davon ausgehen, dass sich Gerüche auswirken. Befindet sich dort aber keine schützenswerte Wohnbebauung, darf man planungsrechtlich nicht so tun, als sei die Bevölkerung der benannten Ortsteile grade vor dieser Anlage zu schützen. Dieser Gesichtspunkt ist schon deshalb fehlerhaft, weil sich die Anlage überhaupt nicht auf die Wohnqualität in diesen Ortsteilen auswirkt. Das ist für die bestehende Anlage meines Mandanten der Fall und wird sich auch nicht ändern, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf die vier Hähnchenmastställe erteilt wird.

Gerügt wird im Einzelnen,

- dass keine ausreichende Detailgenauigkeit für den Ausschluss von Intensivtierhaltungsanlagen besteht,
- dass der Stellenwert von Windenergieanlagen städtebaulich überzogen wurde,
- dass die Privilegierungsflächen für die Landwirtschaft ohne ausreichende städtebauliche Fundamentierung über Gebühr eingeschränkt wurden,
- dass der Bestandschutz bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und bestehender Stallstandorte bzw. Biogasstandorte nicht ausreichend in den Blick genommen wurde,
- dass zur Erreichung des Planungsziels Geruchsminimierung in den Ortschaften nur eine Restrektion in den Landschaftsbereichen erforderlich wäre, bei denen sich Stallanlagen nachteilig auf die Ortslagen auswirken.

Der vorgesehene Plan geht darüber weit hinaus. Das ist städtebaulich nicht erforderlich und schränkt den Außenbereich zu Lasten der Landwirtschaft unzulässig ein. Darüber hinaus wäre ein Differenzierungsaspekt im Hinblick auf Art der Tierhaltung und Möglichkeiten der Filtertechnik aufzunehmen, was ebenfalls unterblieben ist.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei Erlass des Bebauungsplans eine Normenkontrollklage zu erheben.

Vorsorglich stellen wir aber auch (nochmals) den Antrag,

zum jetzigen Zeitpunkt, d. h. vor Erlass des Bebauungsplans eine Ausnahme von der Veränderungssperre zu erteilen. Dies im Hinblick auf den bereits bestehenden Standort.

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg, 16.03.2010

Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit,

Dem Wunsch nach Erweiterung der Windparkflächen kann nicht entsprochen werden,

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

dass gegen das Planungsvorhaben Bedenken aus wirtschaftlicher Sicht nicht erhoben werden, da es unter anderem der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung dient. Wir bitten jedoch zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, den Bauteppich der Zone 1 zu erweitern und damit weitere Windkraftanlagen zuzulassen oder aber für vorhandene Anlagen das Repowering zu ermöglichen. Uns liegen diesbezügliche Anfragen vor. Die betroffenen Anlagen liegen in der Zone 2 und schließen unmittelbar an die Zone 1 an.

Nach unserer Ansicht kommt es durch die Ausweitung der Bauteppiche nicht zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da die Landschaft bereits durch die vorhandenen Windkraftanlagen vorbelastet ist. Durch die Ausweitung der Bauteppiche können weitere Anlagen errichtet und die vorhandenen privilegierten Anlagen im Sinne des Repowerings ausgetauscht werden. Dies dient dem Klimaschutz und hilft den Anteil der erneuerbaren Energien im Sinne der Zielsetzung der Bundesregierung zu erhöhen.

Abwägung / Beschlussempfehlung

da im Kommunalgebiet einheitliche Abstandskriterien angewendet wurden, die städtebaulich sinnvoll sind.

OOWV Brake, 17.03.2010

In unserem Schreiben vom 03.06.2009 – T Ia – 532/09/He – haben wir bereits Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben.

Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.

Stellungnahme vom 03.06.2009

Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich teilweise Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Große Teile des Bebauungsgebietes befinden sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass diese gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Awerbeck, Tel. 04495/924111, von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Die Hinweise des OOWV wurden in der zweiten öffentlichen Auslegung unverändert vorgetragen; auf den dort getroffenen Abwägungsbeschluss wird verwiesen.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“, Aschendorf, 18.03.2010**

Das Plangebiet des AB 13 liegt innerhalb des Verbandsgebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang von Verbandsgewässern beidseitig der Räumstreifen auf einer Breite von 5 bzw. 10 m von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Zäunen, Fundamente oder Anschüttungen von Windkraftanlagen, freizuhalten ist.

Nach § 91 a des Niedersächsischen Wassergesetzes besteht innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5,0 m bei Gewässern II. Ordnung ein Bauverbot. (z. B. an der Ohe zum Teil 10 m l).

Auch nach Satzung des Verbandes dürfen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran errichtet werden

Gegen die o.a. Bebauungspläne bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken.

E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte, 18.03.2010

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Information:

Aus der E.ON Netz GmbH wurde die transpower stromübertragungs gmbh ausgegliedert.

Die transpower stromübertragungs gmbh ist nunmehr für das Höchstspannungsnetz mit den Spannungsebenen 380-kV und 220-kV zuständig.

Wir, die E.ON Netz GmbH, sind jetzt für die 110-kV-Spannungsebene zuständig.

Für die Beteiligungen an sämtlichen von Ihnen durchzuführenden Verfahren müssen Sie bitte künftig beide Gesellschaften d. h. sowohl die E.ON Netz GmbH als auch die transpower stromübertragungs gmbh, Vor dem Nordwald 14,31275 Lehrte, berücksichtigen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, 06.04.2010

Der Bebauungsplan Nr. AB 13 umfasst die Umgebung der Ortslage Neuscharrel der Stadt Friesoythe.

Vorgesehen ist die Regelung der Bebauung von Intensivtierhaltungsanlagen und sonstigen Gebäuden in den Plangebieten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Windenergienutzung.

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes, insbesondere zu der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen / Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Im Bereich der Landes- und Kreisstraßen gilt hierzu § 24 NStrG.

Die vom Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch die entlang und innerhalb des Plangebietes verlaufende Kreisstraße 147.

Diese sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten kli-

Abwägung / Beschlussempfehlung

Die Hinweise des Unterhaltungsverbandes wurden in der zweiten öffentlichen Auslegung unverändert vorgetragen; auf den dort getroffenen Abwägungsbeschluss wird verwiesen. Es werden entsprechende Hinweise nachrichtlich in den Plan aufgenommen.

Die Hinweise der E.ON Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise der Straßenbaubehörde wurden in der zweiten öffentlichen Auslegung erneut vorgetragen und präzisiert; auf den dort getroffenen Abwägungsbeschluss wird verwiesen. Es werden entsprechende Hinweise nachrichtlich in den Plan aufgenommen.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

matischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen.

Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den beigefügten Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651) und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ aufgeführt.

Gemäß Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten.

Hinsichtlich der geplanten Abstände der Windkraftanlagen zur Kreisstraße 147 innerhalb des Plangebietes bestehen bei Einhaltung des Mindestabstandes von **1,5 x Rotordurchmesser + Nabenhöhe**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, seitens des Geschäftsbereiches Lingen keine Bedenken.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Abwägung / Beschlussempfehlung

Dieter Budde, Hinterberg 43, Friesoythe, 07.04.2010

Zu der oben genannten Auslegung nehme ich wie folgt Stellung:

Ich halte die Bauleitplanung der Stadt Friesoythe für rechtswidrig. Die Bauleitplanung ist aus meiner Sicht eine Verhinderungsplanung.

Die Festsetzung einer Immissionsverbesserung in Höhe von 30 % für den Gesamtbetrieb sowie die Festsetzung der kleinen Irrelevanz, stellen eine in der Bauleitplanung verbotene Verhinderungsplanung dar.

Ich halte die fachlichen Grundlagen, die für die Bauleitplanung herangezogen worden sind (Tüv-Gutachten), aus verschiedenen Gründen für nicht geeignet, eine Bauleitplanung hieraus mit den Einschränkungen die vorgesehen sind, zu entwickeln.

Ich habe bereits am 30.10.2007 einen Bauantrag für Geflügelmastställe gestellt. Diese Geflügelmastställe waren nach den Vorgaben des Landkreises (Einzelgutachten) zunächst genehmigungsfähig. Nunmehr sind diese Ställe nicht mehr realisierbar, da in der Bauleitplanung der Stadt Friesoythe die kleine Irrelevanz verlangt wird. Die Entwicklung meines Betriebes ist damit gefährdet. Ich halte dies für nicht gerechtfertigt.

Die Auffassung des Einwenders, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung zu hoch angesetzt ist, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe hier der Auffassung des Landkreises Cloppenburg, da die Gesamtbelastung in der Region eine Reduzierung der Immissionen erforderlich macht.

Die Auffassung des Einwenders, dass das Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht bzw. ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.

Im Übrigen hat der Einwender seine Anregungen in der zweiten Auslegung differenzierter wiederholt; auf den dort getroffenen Abwägungsbeschluss wird verwiesen.

Wilfried Kramer, Loruper Str. 1, Gehlenberg, 09.04.2010

Zu der oben genannten Auslegung nehme ich wie folgt Stellung:

In dem oben genannten Bebauungsplan ist ein Gebiet mit Z1 gekennzeichnet. Ich bin Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in diesem Gebiet.

Die Festsetzungen in Z1 besagen, dass lediglich landwirtschaftliche Bodennutzung und landwirtschaftliche sowie sonstige Gebäude und Anlagen, die gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfrei sind sowie die zugehörigen Entwässerungs-, Verkehrs-, Erschließungs- und Nebenanlagen zulässig sein sollen.

Der Anregung wird insofern gefolgt, als nunmehr ein Baufenster (13-31) für die Hofstelle festgesetzt wird.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Dies halte ich für rechtswidrig.
Nach meiner Auffassung kann eine Bauleitplanung ein solches Totalverbot des landwirtschaftlichen Bauens, dass auch bauliche Änderungen betrifft, nicht aussprechen.

Ich betreibe darüber hinaus Viehhaltung in dem vorgenannten Gebiet. Ich möchte mich in dem Gebiet weiter entwickeln, da meine hier liegenden Flächen für mich die einzigen Standorte sind, die eine Entwicklung für mich noch ermöglichen.

Das Totalverbot betrifft mich existenziell.

Nach meiner Auffassung ist das TÜV-Gutachten, dass als Grundlage der Planung dient, fachlich nicht in Ordnung, da es von falschen Voraussetzungen ausgeht. Es wird zum einen angenommen, dass sämtliche Ställe, die der Betrachtung unterliegen unter Volllast gefahren werden. Dies kommt in der Realität nicht vor. Darüber hinaus wird ein Programm verwandt, was nicht geeignet ist, die Gesamtsituation ausreichend darzustellen.

Ich halte die Planung für rechtswidrig.
In Erwartung einer Nachricht verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Abwägung / Beschlussempfehlung

Die Auffassung des Einwenders, dass das Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht bzw. ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.

Johannes Behnen, Hinterberg 29, Friesoythe, 12.04.2010

Ich bewirtschafte einen Landwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 50 ha. Ackerland ,18000 Hähnchen und 750 Mastschweine.

Der größte Teil meiner Flächen liegen im Windpark, andere an der Marka.

Somit stehen diese Flächen für die nötigen Erweiterungen meines Betriebes nicht mehr im Außenbereich zu Verfügung.

Mein Betrieb liegt in der geplanten Z2 Zone also wenn ich den geplanten Schweinestall von ca.1500 zusätzlichen Tierplätzen mit Filteranlage an meinem Betrieb bauen wollte, müsste ich eine 30% Verbesserung nachweisen.

Laut Tüv ist dies nur möglich wenn ich beide bestehende Schweineställe 250 und 500 Plätze mit Filteranlagen ausstatte. Bei den 500 Plätzen ist es möglich aber bei den Stall mit 250 Plätze nicht machbar. Also nur eine Verbesserung von ca. 20%.

Dies wäre auch für mich akzeptabel und hoffe, dass diese jetzige Planung etwas entschärft wird, damit für alle Beteiligten ein Vorteil besteht.

Andernfalls wird jede weitere nötige Betriebsentwicklung durch diesen Bebauungsplan verhindert.

Aus diesen Grund bin ich gegen diesen Bebauungsplan.

NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, 12.04.2010

Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben, es sollte jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Das Gewässer Delschloot verläuft östlich des Plangebietes. Für dieses Gewässer wird derzeit das Überschwemmungsgebiet ermittelt und soll bis zum Sommer öffentlich bekannt gemacht werden. Noch liegen keine genauen Berechnungen vor, es ist aber davon auszuge-

Der Einwendung wird insofern gefolgt, als nunmehr ein Baufenster (13-38) für die Hofstelle festgesetzt wird.

Die Stadt Friesoythe folgt mit der Festsetzung einer 30%igen Immissionsverbesserung der Auffassung des Landkreises Cloppenburg, da die Gesambelastung in der Region eine Reduzierung der Immissionen erforderlich macht.

Betreffend der Stallanlage mit 250 Plätzen ist im Bauantragsverfahren zu prüfen, ob eine nicht beabsichtigte Härte vorliegt. An der Festsetzung im Bebauungsplan wird jedoch festgehalten aus Gründen der Gleichbehandlung.

Der Hinweis des Amtes, dass unter Umständen ein Überschwemmungsgebiet im östlichen Teil des Planungsgebietes festgesetzt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Folgerungen aus festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind im Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

hen, das kleinere Teilbereiche des ÜSG in das Plangebiet hineinreichen werden.

Die Berücksichtigung der Überschwemmungsgebietsflächen ist mit der unteren Wasserbehörde abzuklären.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Busse Tel.: 04471 / 886 136 gern zur Verfügung.

Für das Gewässer Marka ist das Überschwemmungsgebiet bereits ermittelt worden. Die Ergebnisse werden in der 16. Kalenderwoche dem Landkreis und den Gemeinden vorgestellt. Auch hier ist die Berücksichtigung der Überschwemmungsgebietsflächen mit der unteren Wasserbehörde abzuklären.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Lott Tel.: 04471 / 886 169 gern zur Verfügung.

Abwägung / Beschlussempfehlung**Kreislandvolkverband, Cloppenburg, 12.04.2010**

Zur oben genannten Auslegung nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem oben genannten Bebauungsplan sind zum einen Sondergebiete (SO), ein Gebiet, das mit Z1 und ein Gebiet, das mit Z2 gekennzeichnet ist, festgelegt. Darüber hinaus besteht ein Gebiet mit dem Kennzeichen Z3.

Die Sondergebiete dienen laut Festsetzungen der Landwirtschaft und überlagernd der Windenergienutzung.

Es sollen in diesem Bereich nur Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 160 m über dem vorhandenen Gelände, landwirtschaftliche Bodennutzung, landwirtschaftliche sowie sonstige Gebäude und Anlagen, die gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfrei sind und die zugehörigen Entwässerungs-, Verkehrs-, und Erschließungsmaßnahmen zulässig sein.

In der Zone 1 (Z1) sind ebenfalls landwirtschaftliche Bodennutzung, landwirtschaftliche sowie sonstige Gebäude und Anlagen, die gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfrei sind und die zugehörigen Entwässerungs-, Verkehrs-, Erschließungs- und Nebenanlagen zulässig.

Diese Festsetzung in Zone 1 ist aus unserer Sicht rechtswidrig, da sie zu einer Verhinderung der sonst nach § 35 Baugesetz zulässigen Außenbereichsanlagen für die Landwirtschaft führt.

Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weshalb in Z1 keine landwirtschaftlichen Gebäude und Anlagen inklusive baulicher Änderungen zulässig sein sollen, zumal sich in dem Gebiet schon entsprechende bauliche Anlagen befinden.

Die Planung stellt eine unzulässige Verhinderungsplanung dar.

Die Betriebe die Flächen in Z 1 besitzen, haben bei Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne 1 bis 12 durch die Stadt Friesoythe zum großen Teil keine Baufenster auf ihren sonstigen Flächen erhalten, sondern hatten die Möglichkeit, im Windparkbereich zu bauen.

Diesen Betrieben ist nunmehr die Möglichkeit genommen, hier bauliche Anlagen zu verwirklichen. Sie können sich nicht mehr entwickeln.

In Zone 2 sind außerhalb bestehender Betriebsstandorte zusätzliche Stallanlagen nur zulässig, wenn ihre Emissionen so gering sind, dass sie rechnerisch gemäß GIRL an Immissionsorten in Gebieten gemäß § 33 und § 34 BauGB (Baugebiete und Ortslagen), an denen der gebietsbezogene Immissionswert der GIRL bereits überschritten ist, nur

Der Einwendung wird insofern gefolgt, als nunmehr Baufenster für Betriebe oder Betriebsstellen ausgewiesen werden.

Die Einwendung, dass die Festsetzung zu Immissionen insgesamt zu verschärft seien, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Vielmehr macht es die in der Region insgesamt vorhandene Immissionsproblematik notwendig, Geruchsreduzierungen vorzunehmen. Hierin und im Maß der Reduktion folgt der Stadt Friesoythe dem Landkreis Cloppenburg. Zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Festsetzung zur Immissionsreduktion präzisiert.

Die Anregung des Verbandes für vereinzelte Stallanlagen Immissionsverbesserungen zu verlangen, kann die Stadt Friesoythe nicht folgen. Im Bauleitplanverfahren kann nicht auf einzelne Stallanlagen eingegangen werden, sondern muss ein für alle betroffene landwirtschaftliche Betriebsstellen gleichartiges Maß an Nutzung bzw. Maß der Immissionsauflagen festgesetzt werden.

Es wird daher eine Regelung getroffen, bei der die Immissionen eines gesamten Betriebsstandorts zusammengefasst zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang muss die 30%-ige Verbesserung nicht zwangsläufig bei allen Anlagen eines Betriebes gleichmäßig erreicht werden. Bei einer entsprechend angelegten Betriebsplanung - insbesondere bei Ersatz- oder Umbauten (Umstrukturierung) - sind Szenarien denkbar, bei der einzelne schwerpunktmäßige Immissionsquellen so reduziert werden, dass für den gesamten Betriebsstandort per Saldo eine maximal 30%-ige Verbesserung herauskommt.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

einen Immissionsbeitrag von 1 Geruchseinheit an weniger als 0,5 % der Jahresstunden (so genannte „kleine Irrelevanz“) leisten.

Das soll auch gelten, wenn auf bestehenden Betriebsstandorten erstmalig Tierhaltungsanlagen errichtet werden.

Diese Festsetzung ist nicht nachvollziehbar, da sie eine erhebliche Verschärfung der derzeitigen Genehmigungspraxis des Landkreises Cloppenburg darstellt.

Die Genehmigungspraxis des Landkreises Cloppenburg wurde in der Vergangenheit bereits erheblich verschärft. Durch diese Genehmigungspraxis wird sichergestellt, dass es nicht zu unzumutbaren Geruchsbelastungen kommt.

Es liegen in dem Gebiet für Einzelfälle Gutachten vor, nach denen unter Zugrundelegung der vom Landkreis Cloppenburg festgelegten Kriterien Ställe genehmigt werden können.

Die Vorgabe der kleinen Irrelevanz verstößt gegen das Verbot der Verhinderung in der Bauleitplanung. Eine Entwicklung der Betriebe, wie in der Begründung zum Bebauungsplan fälschlicherweise angeführt, ist nicht möglich.

Weiter wird festgesetzt, dass auf Flächen für die Landwirtschaft in Zone 2 auf und an bestehenden Betriebsstandorten mit Tierhaltungsanlagen Neu-, Ersatz- oder Umbauten von Stallanlagen nur zulässig sind, wenn die Immissionen des Gesamtstandortes reduziert werden. Es ist eine 30%ige Immissionsverbesserung nachzuweisen.

Dieser Wert wird dazu führen, dass keine Immissionsverbesserung zustande kommt, da es in der Regel für die bestehenden Betriebe unmöglich ist, diese Werte zu erreichen.

Vernünftiger wäre es, für einzelne Stallanlagen eine Immissionsverbesserung zu verlangen anstatt für den gesamten Betrieb.

Das Ziel der Bauleitplanung wird durch eine überhöhte nicht zu erbringende Vorgabe verfehlt. Eine Reduzierung der Geruchsimmissionen wird hierdurch bei bestehenden Betrieben nicht erreicht.

Im Übrigen ist es so, dass die fachlichen Grundlagen, die zu der Außenbereichssatzung geführt haben, nicht ausreichend sind.

Das der Planung zugrundeliegende TÜV-Gutachten, das in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt wird, geht von einer Volllast der überprüften Stallanlagen aus.

Die Stallanlagen werden aber nie alle gleichzeitig voll ausgelastet sein. Dies kommt in der Realität nicht vor.

Des Weiteren ist das Programm „Austal 2000“ bei der Ermittlung der Belastungen zur Anwendung gekommen.

Dieses Programm ist jedoch nicht geeignet eine Gesamtsituation wie sie hier vorliegt zutreffend darzustellen.

Komplette Begehungen der überprüften Stallanlagen wurden nicht vorgenommen.

Die Grundlage der Planung, das TÜV Gutachten, basiert auf realitätsfernen Annahmen. Es ist außerdem mit technisch ungeeigneten Instrumenten zu falschen Ergebnissen gekommen.

Demzufolge ist das Gutachten fachlich nicht geeignet, als Grundlage einer Bauleitplanung mit den Auswirkungen, die diese Bauleitplanung nach sich zieht, zu dienen.

Abwägung / Beschlussempfehlung

Die Auffassung des Verbandes, dass das Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht bzw. ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**Abwägung / Beschlussempfehlung****Landkreis Cloppenburg, 13.04.2010**

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

In der Begründung unter Ziffer 1 wird ausgeführt, dass seinerzeit bei der Aufstellung von insgesamt 12 Außenbereichsbebauungsplänen 3 zusammenhängende Bereiche ausgeklammert wurden, da diese Bereiche bezüglich des Landschaftsbildes bereits durch die vorhandenen WKA erheblich gestört waren.

Diese planerische Zurückhaltung hat danach dazu geführt, dass Betriebe mit Stallneubauten vermehrt in diese ausgenommenen Bereiche außerhalb der Bebauungspläne AB 1 – 12 drängen. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, werden für diese ausgenommenen Bereiche die Bebauungspläne Ab 13 – 15 mit dem Ziel aufgestellt, auch im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne die zukünftige Entwicklung von Tierhaltungsanlagen zu steuern.

Aus der Begründung geht für mich nicht hervor, warum über den Planungsansatz zur zukünftigen Steuerung von Tierhaltungsanlagen der Pläne AB 1 – 12 hinausgehend im Bebauungsplan AB 13 zusätzlich den Gesichtspunkt der Sanierung aufgreift. Dabei stellt sich für mich insbesondere die Frage, ob nicht aufgrund der räumlichen Nähe der Geltungsbereiche der Gesichtspunkt der Sanierung ganz oder tlw. auch auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne AB 1 – 12 anzuwenden wäre, um dem Vorwurf einer Ungleichbehandlung von Landwirten bei der Geruchssanierung entgegenzuwirken.

Ich halte es daher für erforderlich, die Begründung entsprechend zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass es sich bei der Kartengrundlage um eine ältere Fassung handelt, in die mehrere der bereits errichteten Ställe nicht eingetragen sind. Ich halte es für erforderlich, die Kartengrundlage zu aktualisieren.

Für den Bebauungsplanes Nr. Ab 13 ist wesentlicher Steuerungsansatz, im Bereich des Windparkes Stallanlagen vollständig auszuschließen, um ein mögliches Repowering der Anlagen in der Zukunft nicht zu behindern.

In der Zone Z2 sollen Tierhaltungsanlagen sowohl an vorhandenen als auch auf neuen Standorten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, die durch textliche Festsetzungen näher bestimmt werden. Die hierzu verfassten textlichen Festsetzungen sind unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit, der praktischen Umsetzbarkeit und der rechtlichen Zulässigkeit zu prüfen.

So ist die textliche Festsetzung Nr. 3 b „es ist eine 30%ige Immissionsverbesserung nachzuweisen“ missverständlich bzw. nicht umsetzbar. Die gewählte Formulierung stellt nicht klar, dass eine 30%ige auf den Betriebsstandort bezogene Immissionsverbesserung und keine allgemeine gemeint ist.

Weiter wird formuliert: „Bezugsbasis für die Immissionsverbesserung bildet der Immissionsbeitrag des Betriebes“. Gemeint ist offenbar die Gesamtbelastung eines Betriebsstandortes (d.h. Immissionen des vorhandenen Betriebes plus seiner geplanten Erweiterung für die Tierhaltung), deren Heranziehung als Sanierungsmaßstab ich auch für richtig halte. Der erläuternde Klammerzusatz „Zusatzbelastung gem. GIRL“ ist daher irreführend bzw. falsch. (siehe Ziff. 4.6 der GIRL)

Ferner sollten die Begriffe „ zu wichten“ bzw. „ungewichtet“ durch den Hinweis auf Tab.4 der GIRL erläutert werden, da nicht jeder Nutzer des Bebauungsplanes diese Begriffe zwingend mit den Gewichtungsfaktoren der GIRL in Verbindung bringt bzw. bringen muss.

Auch wenn der Bebauungsplan bereits mehrfach besprochen wurde, halte ich es für dringend geboten, den Inhalt der Festsetzungen und

Der Anregung des Landkreises in der Begründung auszuführen, warum nunmehr auch der Gesichtspunkt der Sanierung aufgegriffen wird, wird gefolgt. Es wird für die erneute öffentliche Auslegung ausgeführt, dass aufgrund der bestehenden Gesamtbelastung in der Region Sanierungen im Bereich der landwirtschaftlichen Immissionen erforderlich sind.

Die vom Landkreis angesprochenen Immissionsverbesserungen auch für die Außenbereichsbebauungspläne 1 – 12 werden im Grundsatz geteilt. Die Stadt Friesoythe wird prüfen, in wie weit sich diese Immissionsverbesserung auch in den anderen Bebauungsplänen zeitlich realisieren lässt und als Planungsoption auch in die Begründung einstellen.

Der Anregung des Landkreises eine aktualisierte Kartenunterlage zu verwenden wird für die erneute öffentliche Auslegung befolgt.

Wie vom Landkreis angeregt, sind die Festsetzungen zur Immissionsreduzierung in gemeinsamen Besprechungen abgestimmt und für die erneute öffentliche Auslegung neu gefasst worden.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

ihre Formulierung noch einmal gemeinsam zu besprechen, um im Ergebnis unproduktiven Schriftverkehr zu vermeiden. Ein wesentliches Ziel dieser Besprechung wäre, in einem 1. Schritt abzuklären, welche konkreten Steuerungsinhalte durch die Festsetzungen umgesetzt werden sollen bzw. ob und ggf. wo es noch abweichend Vorstellungen gibt. Hierauf aufbauend wäre in einem 2. Schritt eine möglichst rechtssichere, einfache und unmissverständliche Formulierung für die textlichen Festsetzungen zu erarbeiten.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass in der Begründung eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen von 160 m vorgenommen worden ist. Im Vergleich mit den derzeit geltenden Festsetzungen handelt es sich dabei inhaltlich um eine Erhöhung bzw. eine Erweiterung der bisherigen Nutzbarkeit und sollte in der Begründung entsprechend gewürdigt werden.

Abwägung / Beschlussempfehlung**Bernhard Meemken, Wurstwaren GmbH & Co KG, 13.04.2010**

wie schon besprochen, möchte ich beantragen, die beabsichtigte Schutzzone im Bereich der Windkraftanlagen zwischen Gehlenberg und Neuscharrel um ein Gebiet rund um unsere Wurstfabrik im alten Haferland zu erweitern.

Besonders für unsere Rohwurstproduktion benötigen wir große Mengen Frischluft, die durch die Anlagen strömen und die Rohwürste abtrocknen. Ich befürchte, dass unsere Produkte durch die Abluft aus Stallanlagen beeinträchtigt werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass wir noch in diesem Jahr die Rohwurstproduktion um einen Anbau von ca. 1000 m² vergrößern wollen, lehnen wir weitere Stallbauten in der Nähe unserer Fabrik ab.

Wenn noch Fragen zu diesem Thema sind, können Sie mich jederzeit anrufen.

Die Stadt Friesoythe sieht zu diesem Zeitpunkt keinen Anlass für den Bereich der Wurstfabrik und ihr unmittelbares Umfeld eine weitere Bauleitplanung aufzustellen, um eine Verschärfung der Immissionssituation zu verhindern. Sie wird jedoch prüfen, wie weit eine Immissionsverbesserung in den umliegenden Ortslagen durch entsprechende Bebauungspläne realisiert werden können.

RAin Wienhues für die Herren Heinrich und Dirk Esters, 13.04.2010

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass uns die Herren Heinrich und Dirk Esters mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen und der Vertretung Ihnen gegenüber beauftragt haben. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten reichen wir auf Wunsch gerne nach.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir innerhalb der Auslegungsfrist zum ausgelegten Entwurf des Außenbereichsbebauungsplans Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“ der Stadt Friesoythe Stellung:

1. Zum Sachverhalt**1.1 Einwender**

Die Herren Esters sind Haupterwerbslandwirte. Sie bewirtschaften eine Hähnchenmast mit zurzeit 170.000 Masthähnchenplätzen sowie eine Schweinemast mit 400 Mastplätzen. Zum Landwirtschaft gehören weiter 85 ha Ackerland. Davon sind 30 ha Eigentumsflächen. Die Hofstelle befindet sich in Gehlenberg, Hauptstraße 4. Dort befinden sich die Schweinemast und 65.000 Masthähnchenplätze in insgesamt 4 Ställen, Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplanes Nr. AB 13 in der Zone Z1 befinden sich 3 im Jahre 2000 errichtete Ställe mit jeweils 35.000 Masthähnchenplätzen und eine abgeschlossene Biogasanlage. Weiter wurde durch Herrn Dirk Esters bereits am 20. September 2007 für Eigentumsflächen in diesem Bereich ein Genehmigungsantrag für 2 Ställe je a 42,483 Masthähnchen bis 1.650 Gramm, alternativ für 35.049 Masthähnchen bis 2.000 Gramm bzw. 28.039 Masthähnchen bis 2.500 Gramm gestellt. Aufgrund der jeweiligen Veränderungssperren wurde der Antrag bisher nicht entschieden. Eine Erweiterung der Tierhaltung an der Hofstelle war zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Seinerzeit wurde dieser Bereich ebenfalls mit einem Außenbereichsbebauungsplan überplant. Für den

Es wird nunmehr im Bebauungsplan ein Baufenster (Nr. 13-30) zur erneuten öffentlichen Auslegung festgesetzt.

Im Bezug auf dem südlich der Betriebsstelle liegenden fleischverarbeitenden Betrieb teilt die Stadt Friesoythe die Auffassung des Einwenders nicht. Vielmehr hat dieser Betrieb Bestandschutz auch hinsichtlich seiner Produktionsart und ist vor einer weiteren Erhöhung der Immissionen aus Tierhaltung zu schützen. Auch das wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erreicht, die für die erneute öffentliche Auslegung überarbeitet werden.

Der Anregung den Bebauungsplan auf einer aktuellen Planunterlage darzustellen wird ge-

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Betrieb Esters wurden keine Erweiterungsflächen ausgewiesen. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass im Bereich des nun geplanten Bebauungsplans ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB vorhanden seien.

Weiter ist Herr Heinrich Esters Gesellschafter der Bürger Windpark GmbH Gehlenberg, die Eigentümerin von 5 der 18 Windkraftanlagen auf den entsprechend ausgewiesenen Sonderbaufläche in der nun geplanten Zone Z1 des Bebauungsplans Nr. AB 13 ist. Alle Windkraftanlagen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans Nr. AB 13 wurden 2000 errichtet. Die Nutzungsverträge für diese Anlagen wurden mit den Grundstückseigentümern, zu denen auch die Familie Esters zählt, für 20 Jahre mit einer zweimal 5-jährigen Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen. Hinsichtlich der veräußerten Windkraftanlagen ist noch eine Laufzeit von mindestens 8 Jahren erforderlich, um die finanzierenden Banken zu bedienen. Generell ist bei Windkraftanlagen des errichteten Typs mit einer Laufzeit von 18 bis 20 Jahren bis zur Abbezahlung zu rechnen. Anschließend wird unter betriebswirtschaftlichen Annahmen mit einer weiteren Laufzeit von 10 bis 15 Jahren gerechnet, um Rendite zu erwirtschaften. Bis zu diesem Zeitpunkt, hier also die Jahre 2030 bis 2035, ist ein Re-Powering unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt.

1.2 Planung

Die Eigentumsflächen des Betriebes Esters befinden sich in einem Bereich, der bisher nach dem Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und - überlagert - Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.

Der Bereich Z1, in dem sich die Flächen befinden, soll von jeder Bebauung mit Ausnahme von baulichen Anlagen, die der Windkraftnutzung dienen, freigehalten werden. Auch die Erweiterung vorhandener Tierhaltungsanlagen soll in diesem Bereich absolut ausgeschlossen sein.

In der Zone Z1 sind keine Entwicklungsflächen ausgewiesen. Auch in der Zone Z2 sind keine Entwicklungsflächen ausgewiesen. Stattdessen werden Vorgaben zur Geruchsminimierung (Erweiterungen/Errichtungen nur bei Irrelevanz sowie Vorgabe von Filtereinrichtungen, die nicht Stand der Technik sind) festgesetzt.

1.3 Umgebung

Der Bereich Z1 mit einer weiteren Wirkzone von 500 Meter um die jeweiligen Sondergebiete für die Windkraft wird als landschaftlich zersiedelt bewertet. Die nächsten geschlossenen Ortslagen sind 1,5 bis 3 km entfernt, in jedem Fall mehr als 1.400 m. Auch unbeteiligte Wohnnutzungen, also Wohnnutzungen, die nicht im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben stehen, sind nicht im näheren Umkreis vorhanden. Mit Blick auf das südlich ausschließlich für einen einzelnen fleischverarbeitenden Betrieb ausgewiesenen Industriegebiet ist festzustellen, dass die Ausweisung aus einem Zeitpunkt stammt, in dem der Betrieb Esters im jetzigen Umfang bereits bestand und auch der Bauantrag für die Erweiterung bereits bekannt war.

Der Bereich der Zone Z1 ist stärker als in den ausgelegten Planunterlagen dargestellt mit Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen bebaut. Eine Vielzahl von Anlagen ist in der Planzeichnung nicht als Bestand aufgenommen.

1.4 Aktuelles Verfahren

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Friesoythe hat am 10. Februar 2010 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die parallele Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß dem Auszug aus der Niederschrift der 15. Sitzung des

Abwägung / Beschlussempfehlung

folgt.

Die Einwendung, dass das vorgelegte TÜV-Gutachten nicht geeignet sei, Aussagen über die hohe Belastung mit Gerüchen aus der Tierhaltung zu belegen, wird nicht gefolgt. Der TÜV-Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen. Wenngleich im TÜV-Gutachten eingeräumt wird, dass die Beurteilungspräzision der vorgelegten Gesamtbeurteilung geringer sein kann, als die Präzision bei einem Einzelgutachten für eine Hofstelle, ist dennoch festzuhalten, dass das Gesamtbild eine derartige Belastung aus landwirtschaftlichen Gerüchen zeigt, dass die Stadt Friesoythe unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge eine Sanierung und Begrenzung der Immissionen aus der Tierhaltung erreichen muss.

Aus Gründen einer praktikablen Immissionsvorsorge ist es nicht sachdienlich, eine Beurteilung anzufertigen, die von differenzierten Belegungsszenarien ausgeht. Die Beurteilung der Geruchsmissionssituation erfolgt daher unter Berücksichtigung der genehmigten Tierzahlen und der damit verbundenen potenziell zulässigen Stallbelegungen.

Komplette Begehungen der berücksichtigten Stallanlagen waren nicht erforderlich, weil eine verwaltungsunökonomische Vielzahl von Begehungen keinen zusätzlichen planungsrelevanten Erkenntnisgewinn hätte erbringen können. Um festzustellen, dass große Teile der Ortslagen und der sie umgebenden Bereiche durch Geruchsmissionen aus der Tierhaltung bereits überlastet sind, bedurfte es auch keiner Begehungen. Die Methodenkritik wird daher zurückgewiesen.

Die Einwendung, dass die Betriebsstelle einen Abstand von 1.400 m zu empfindlichen Nutzungen hat, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Vielmehr ist der fleischverarbeitende Betrieb 790 m entfernt.

Die Hinweise zum Re-Powering werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Friesoythe wird zur öffentlichen Auslegung die Höhe der Windenergieanlagen auf nach wie vor 100 m begrenzen.

Der Einwendung, dass dem Betrieb Esters keine Entwicklungsfläche zugewiesen wurde, wird berücksichtigt. Für die erneute öffentliche Auslegung wurde ein Baufenster (Nr. 13-30) vorgesehen.

Im Hinblick auf die Sanierung und die Festsetzung zu den zulässigen Anlagen und zu

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Planungs- und Umweltausschusses am 10. Februar 2010 war die Begründung noch nicht fertig gestellt. Weiter wurde die Steuerung von Tierhaltungsanlagen als Zielsetzung in der Niederschrift betont. Der Aufstellungsbeschluss wurde angesichts verschiedener Bauanträge für Tierhaltungsanlagen, nicht zuletzt des Antrags des Herrn Dirk Esters, bereits 2008 gefasst.

Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 26. Februar 2010. Die Auslegung fand im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. April 2010 statt. Ausgelegen haben der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht zum Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“ sowie der Landschaftsplan der Stadt Friesoythe und Geruchsgutachten für die Ortschaften Neulurup, Gehlenberg, Neuvrees, Neuscharrel und Ellerbrook vom 28. April 2009 und 4. Mai 2009. Die Geruchsgutachten versuchen ein Geruchskataster für den Gesamtbereich bei einer Vielzahl (über 130) von Geruchsquellen zu erstellen. Die Gutachter selbst legen dar, dass die Annahmen für bestimmte Geruchsquellen unpräzise sind und dass die bekannten Modelle der Ausbreitungsberechnung nicht für die Ermittlung einer Vielzahl von Geruchsquellen geeignet sind. U.a. werden Überlagerungen von Gerüchen nicht abgebildet. Weiter wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass in einem Abstand ab 1.400 m zur Anlage der jeweilige Geruch nicht mehr wahrgenommen wird. Auch die erforderlichen Feineinstellungen zur Geländemodulation oder den Stallbedingungen können nicht angewandt werden. So wird für die Berechnung u.a. angesetzt, dass alle Ställe mit voller Belegung mit höchstem Tiergewicht an allen Tagen des Jahres belegt sind. Diese Annahme wird damit gerechtfertigt, dass die Möglichkeiten der Tierhalter zur Vollbelegung berücksichtigt werden müssen. Dabei wird übersehen, dass ein Tierhalter rein faktisch nicht die Möglichkeit einer, solchen Haltung hat, da die Tiere faktisch nicht von Anfang an das Höchstgewicht haben und Einstall-, Ausstall- und Serviceperioden zwingend sind.

Mit Blick auf die Windkraftanlagen wird die Überprüfung ihrer Realisierbarkeit mit Blick auf die Vereinbarkeit mit der umliegenden Wohnnutzung (Lärm, Schattenwurf, Discoeffekt, Eingriff ins Landschaftsbild) auf ein anschließendes individuelles Genehmigungsverfahren verschoben. Es wird lediglich ohne Bezug auf sachverständige Erkenntnisse festgestellt, dass „grundsätzlich“ bei Anlagen von 160 m Höhe nicht von anderen Anforderungen auszugehen sei als bei Anlagen von 100 m. Mit Blick auf den Charakter als Flughindernis wird unterstellt, dass die Anlagen trotzdem bei ausreichender Befeuierung „grundsätzlich“ zulässig sind. Ein Planungsanlass mit Blick auf Repowering der Anlagen, etwa entsprechende Anträge oder Voranfragen, wird nicht dargelegt.

1.5 Sonstige Außenbereichsbebauungspläne

Es gelten bereits die Außenbereichsbebauungspläne Nr. AB 1 bis 12. Parallel befinden sich die Außenbereichsbebauungspläne Nr. AB 14 und 15 in Aufstellung. Damit ist dann fast flächendeckend der gesamte Außenbereich jedenfalls um die Ortschaften Gehlenberg und Neuscharrel, also in erreichbarer Entfernung zur Hofstelle der Familie Esters überplant und Tierhaltungsanlagen grundsätzlich nur in entsprechenden Entwicklungsbereichen noch zulässig; dem Betrieb Esters ist keine Entwicklungsfläche zugewiesen. Auf Eigentumsflächen oder ausreichend langfristigen Pachtflächen besteht im Umkreis zur Hofstelle überhaupt keine Entwicklungsmöglichkeit mehr für landwirtschaftliche Gebäude.

2. Rechtliche Würdigung

Ein Bebauungsplan Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“ wäre mit den beabsichtigten Festsetzungen nach dem bisherigen Verfahren unwirksam. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Abwägung / Beschlussempfehlung

den Immissionsrestriktionen wird der Bebauungsplan überarbeitet und erneut ausgelegt.

Dass die Bauleitplanung der Stadt Friesoythe mittels so genannter Außenbereichsbebauungspläne keine unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Gebäude mehr zulässt, ist Folge des Umstandes, dass die bisherige Genehmigungspraxis auf der Basis des § 35 BauGB zu Zuständen geführt hat, die nicht nur einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Außenbereiches tendenziell widersprechen, sondern auch durch den kumulierten Anstieg der Immissionen in den umliegenden Ortsteilen zu einer erheblichen Erschwernis (in Teilen zum Stillstand) der Siedlungsentwicklung geführt haben. Nach Auffassung der Stadt Friesoythe erfordert diese Entwicklung die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit den gewählten Festsetzungen. Die Stadt Friesoythe wird darüber hinaus prüfen, wie weit sich eine Immissionsverbesserung auch in anderen Bebauungsplänen (z.B. den Außenbereichsbebauungspläne AB 1 bis AB 12) realisieren lässt.

Die Ausführungen zur „rechtlichen Würdigung“ werden von der Stadt Friesoythe zur Kenntnis genommen, jedoch in wesentlichen Punkten nicht geteilt.

Bezogen auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich den § 35 BauGB modifiziert, nicht jedoch ein Bebauungsplan ist, der - abgesehen von den Sondergebieten (SO) für Windenergieanlagen - Baugebiete festsetzt. Nur im Falle der Baugebietsfestsetzung gilt im Zusammenhang mit dem ersten Abschnitt der Baunutzungsverordnung (BauNVO) der Typenzwang. Bei einer Modifikation des § 35 BauGB ist ein Typenzwang aber nicht gegeben. Andererseits bietet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gleichwohl die Möglichkeit, die Art der baulichen Nutzung gemäß § 35 BauGB zu modifizieren.

Die Belange der mittelständischen Wirtschaft und der Landwirtschaft sind mit anderen Belangen abzuwägen, z.B. insbesondere mit den Belangen des Umweltschutzes und den Belangen der Bevölkerung. Da aber in jeder Kommune Raum nun einmal nur in begrenztem Umfang zur Verfügung steht, kann aus § 1 Abs. 6 BauGB nicht abgeleitet werden, dass die Belange der Landwirtschaft „um jeden Preis“ zu fördern sind.

Die anwaltlich vertretenen Einwender haben auch zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes in der zweiten öffentlichen Auslegung negative Einwendungen erhoben;

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**2.1 Fehlende Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, § 8 Abs. 2 BauGB**

Der Flächennutzungsplan sieht im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. AB 13 Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit einer Höhe von höchstens 100 Metern vor. Nach den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. AB 13 sollen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 160 Meter zulässig sein. Damit weicht der geplante Bebauungsplan zwar hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab, jedoch trifft der Flächennutzungsplan - für Windenergieanlagen in zulässiger Weise - Vorgaben für das Maß der baulichen Nutzung (Gesamthöhe der Windenergieanlagen). Diese Vorgabe beinhaltet auch eine wesentliche Aussage für die städtebauliche Ordnung, die mit dem Flächennutzungsplan verfolgt wurde. Denn mit Blick auf das Orts- und Landschaftsbild und die Fernwirkungen der Windenergieanlagen auf umliegende (Wohn-)Nutzungen ist die Erweiterung der Gesamthöhe der Anlagen auf 160 Meter, also um 60 %, insbesondere bei einer Vielzahl von Anlagen, von ausschlaggebendem Gewicht.

Ausweislich der Verfahrenshinweise wurde ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans bisher nicht eingeleitet. Insoweit ist das Verfahren fehlerhaft.

2.2 Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Ausweislich des Entwurfs der Planbegründung, Ziffer 9.3.1, wurden der Planung insbesondere hinsichtlich mögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf Immissionseinwirkungen, also mit Blick auf umweltrelevante Vorgaben, nicht nur die ausgelegten Geruchsgutachten zugrunde gelegt, sondern auch die bisherigen Planungen zu den Außenbereichsbebauungsplänen Nr. 1-12. Die Unterlagen zu den Außenbereichsbebauungsplänen Nr. 1-12 wurden nicht mit ausgelegt.

2.3 Widersprüchliche textliche Festsetzungen; unzulässiger Inhalt des Bebauungsplans, § 9 Abs. 1 BauGB

Das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung stellen für Bebauungspläne einen Numerus Clausus der zulässigen Nutzungen auf. Der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. AB 13 der Stadt Friesoythe beachtet diesen Numerus Clausus nicht. Es werden keine Festsetzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 BauGB getroffen und außerhalb der jeweiligen Sondergebiete wird keines der in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Baugebiete festgesetzt. Ein Abweichen von den Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB und der auf der Grundlage von § 9 a BauGB erlassenen Baunutzungsverordnung ist jedoch lediglich im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans zulässig, § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Darüber hinaus sind auch die Festsetzungen für die Sondergebiete widersprüchlich. Im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft ist ein Ausschluss der im Außenbereich privilegiert zulässigen Nutzungen gemäß § 35 BauGB unzulässig; hierfür ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Schließlich sind die Abgrenzungen der unterschiedlichen Nutzungen und damit der Geltungsbereich des vorgesehenen Planinhalts jedenfalls in den Bereichen Z1 und Z2 nicht nachvollziehbar, da sie nicht parzellenscharf sind.

2.4 Ermittlung und Bewertung der von der Planung berührten Belange, § 2 Abs. 3 BauGB**2.4.1 Ermittlung öffentlicher Belange****2.4.1.1 Landschaftsbild****Abwägung / Beschlussempfehlung**

auf den dort getroffenen Abwägungsbeschluss wird verwiesen.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**Abwägung / Beschlussempfehlung**

Zwar wird mit Blick auf die Bereiche Z1 und Z2 vom Plangeber vorausgesetzt, dass die Landschaft hier durch vorhandene bauliche Anlagen, insbesondere die vorhandenen Windenergieanlagen bereits zersiedelt ist und daher ein Schutz des Landschaftsbildes insoweit im Sinne des Schutzes eines noch unberührten Außenbereiches nicht nötig und nicht möglich ist. Die Planbegründung macht jedoch gleichzeitig deutlich, dass Ziel der Planung ein zeitnahe Re-Powering und damit eine zeitnahe Errichtung von Anlagen über 100 Meter Höhe bis 160 Meter Höhe ist. Andernfalls könnte der Plangeber mit diesem Planungsziel nicht andere grundsätzlich im Außenbereich zulässige Nutzungen ausschließen. Wenn diese Entwicklung für den Plangeber jedoch naheliegt, dann hätte er sich im Umweltbereich mit den sich daraus ergebenden Folgen für das Orts- und Landschaftsbild genauer auseinandersetzen müssen. Eine Verlagerung insoweit auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist unzulässig.

2.4.1.2 Windenergie

Der Plangeber stellt im Begründungsentwurf dar, dass es bisher keine Anträge für ein Re-Powering der vorhandenen Anlagen gibt. Gleichzeitig ist dem Plangeber bekannt, dass die Anlagen erst 2000 errichtet wurden. Nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und den besonderen Erkenntnissen für die hier errichteten Anlagen ist ein Re-Powering der Anlagen erst nach 30 bis 35 Jahren betriebswirtschaftlich sinnvoll und jedenfalls erst nach 18 bis 20 Jahren finanzierbar. Der Plangeber hat nicht ermittelt und bewertet, inwieweit ein Bedürfnis für eine entsprechende Erweiterung der Darstellungen im Flächennutzungsplan durch die hier getroffenen Festsetzungen gegeben ist.

Ferner hat er nicht ermittelt, inwieweit durch mögliches Re-Powering überhaupt ein nicht anders zu lösender Konflikt mit der Zulässigkeit sonst nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässiger Außenbereichsnutzungen besteht. Nur ein solcher Konflikt könnte den absoluten Ausschluss entsprechender Nutzungen rechtfertigen.

2.4.1.3 Belange der mittelständischen Wirtschaft und der Landwirtschaft, § 1 Abs. 6 Ziff. 8 a und b BauGB

Die Tierhalter und Landwirte im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlieren ihre Entwicklungsmöglichkeiten, die für die mittelständischen und bäuerlichen Betriebe von existenzieller Bedeutung sein können. Dies widerspricht den bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen der mittelständischen Wirtschaft und der Landwirtschaft.

2.4.1.4 Geruch

Ausweislich des Entwurfs der Planbegründung sollen die umliegenden Ortschaften betreffend ihrer schutzwürdigen Wohn- und Gewerbenutzung nicht nur vor zusätzlichen Gerüchen geschützt werden, sondern eine „Geruchssanierung“ erfolgen.

Zunächst ist festzustellen, dass die ausgelegten Geruchsgutachten nicht geeignet sind, eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die weitgehenden Eigentumseinschränkungen sind, die mit den Festsetzungen verfolgt werden. Zum einen ist die Methodik an sich nicht erprobt und im Einzelfall nicht nachvollziehbar. Die Parallelwertungen erscheinen willkürlich. Fest steht auch für die Gutachter allein, dass es bisher kein geeignetes Berechnungssystem für eine Vielzahl von Geruchsquellen gibt. Weiter sind auch ausweislich der Gutachten teilweise „unpräzise“ Werte in die Berechnung eingestellt worden. Schließlich führen fehlende Einschränkungen (Überlagerung von Geruchsfahnen, keine Wahrnehmbarkeit in einer Entfernung ab 1.400 m von der Anlage, was für die bestehenden und geplanten Anlagen des Betriebs Esters im Planungsgebiet in alle Richtungen gilt) und die Annahme einer 100%-Belegung aller Ställe an allen Tagen des Jahres

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

zu jedenfalls überhöhten Werten.

2.4.2 Private Belange**2.4.2.1 Grundeigentümer bzw. Betreiber der Windenergieanlagen**

Es wurde weder der Bedarf für eine Ausweitung der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans mit Blick auf die Vergrößerung der Windenergieanlagen ermittelt und bewertet, noch ob und gegebenenfalls welche Konflikte es tatsächlich zwischen (bisher lediglich) theoretischen Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergiebetreiber und entsprechenden Grundstückseigentümer im Verhältnis zu anderen grundstücksbezogenen Erweiterungs- und Nutzungsinteressen bestehen.

2.4.2.2 Tierhalter und Landwirte

Jedenfalls im Bereich Z1 wird für die Grundstückseigentümer im Bereich der Tierhaltung jede Entwicklungsmöglichkeit ausgeschlossen. Die individuelle Bedeutung für die hiervon betroffenen Betriebe wurde nicht ermittelt. Die Anzahl der betroffenen Grundeigentümer und Betriebe ist nicht so umfangreich, als dass damit ein Aufwand verbunden wäre, der nicht durch das hohe Maß der Betroffenheit gerechtfertigt wäre.

„Zwar tritt der Antragsteller dem Vorbringen der Antragsgegnerin nicht entgegen, dass sich die Situation hier angesichts einer Vielzahl von Neubau- und Erweiterungsanträgen für die Errichtung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich ebenso darstelle wie in nahezu allen Gemeinden im Nordwesten Niedersachsens. Das enthebt die Antragsgegnerin aber nicht eigener Anstrengungen, die Betroffenheit ihres Gemeindegebiets durch eine Massierung von Tierhaltungsanlagen bzw. entsprechende Genehmigungsanträge im Detail zu ermitteln und vor allem - über das Vorzeigen von Planungsinstrumenten hinaus - deutliche zu machen, ob die Genehmigungswünsche nur auf besser geeigneten Flächen im Gemeindegebiet umgelenkt oder solche Vorhaben im Wesentlichen und zu größeren Anteilen vom Gemeindegebiet ferngehalten werden sollten.“ (Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 6. April 2009 – 1 MN 289/08)

Weiter wird nicht ermittelt und dargelegt, auf welchen Flächen die betroffenen Betriebe sich zukünftig entwickeln sollen.

2.5 Fehlende Erforderlichkeit der Planung, § 1 Abs. 3 BauGB

Gemeinden müssen, dürfen jedoch aber auch nur dann die städtebauliche Entwicklung durch Bebauungspläne steuern, wenn es hierfür ein Bedürfnis gibt. Wie der Plangeber selbst in dem Begründungsentwurf darstellt, bestehen keine Erweiterungswünsche für die vorhandenen Windenergieanlagen. Insoweit sind die positiven Festsetzungen zu den Windenergieanlagen nicht erforderlich und können damit auch die negativen Ausschlüsse sonstiger Nutzungen nicht rechtfertigen.

Die Erforderlichkeit des Ausschlusses baulicher Anlagen im Bereich Z1, die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Denn nach den vorliegenden Erkenntnissen ist durch eine Tierhaltung in diesem Bereich eine unzumutbare Belastung von Wohn- und Gewerbenutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nicht ersichtlich.

Der Plangeber führt selbst aus, dass eine Freihaltung des Bereichs Z1 von jeglichen baulichen Anlagen (mit Ausnahme von Anlagen, die der Windenergienutzung dienen oder genehmigungsfrei sind) nicht zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erhaltung eines bisher unbebauten Außenbereichs erforderlich ist.

Schließlich ist festzustellen, dass der Plangeber eine Angebotspla-

Abwägung / Beschlussempfehlung

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**Abwägung / Beschlussempfehlung**

nung verfolgt. Mit einer Angebotsplanung kann eine Steuerung im Sinnen eines zeitnahen Re-Powering des Gebietes ohne eine entsprechende Nachfrage von Seiten der Windenergieanlagenbetreiber oder Grundstückseigentümer nicht verfolgt werden; hierzu wäre eine Vorhaben- und Erschließungsplanung mit einer Durchführungsverpflichtung erforderlich.

2.6 Gebot der gerechten Abwägung, § 1 Abs. 7 BauGB**2.6.1 Vorrang der Windenergieanlagen vor der Landwirtschaft nicht feststellbar**

Der Plangeber verfolgt hier eine Angebotsplanung. Im Rahmen der Angebotsplanung muss es dem jeweiligen Grundstückseigentümer überlassen bleiben, ob er eine nach dem Willen des Planungsgebers zulässige Windenergienutzung verwirklicht oder eine sonstige nach § 35 BauGB zulässige Nutzung. Ein Angebotsbebauungsplan stellt keine Rechtsgrundlage dar, die Grundstücksnutzung in dem Sinne abschließend zu steuern, dass lediglich eine Nutzung, hier die Nutzung für Windenergieanlagen, zulässig sein soll. Das gilt umso mehr, wenn der Bedarf hierfür nicht festgestellt werden kann und noch nicht einmal die Konflikte zwischen beiden Nutzungsmöglichkeiten benannt werden können. Schließlich ist auch die Zulässigkeit einer Verwirklichung der größeren Windkraftanlagen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der umliegenden Wohnbebauung noch nicht einmal abschließend geprüft worden.

2.6.2 Keine Entwicklungsmöglichkeiten der Tierhalter und Landwirte

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die den Schutz von betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Freiheit der Grundstücksausnutzung, die sich aus dem Eigentumsgrundrecht ergeben, überwiegen können.

Zum Schutz des Landschaftsbildes ist der Bebauungsplan nach Auffassung des Plangebers nicht erforderlich.

Für eine Entscheidung gegen den Grundeigentümer zum Vorrang einer landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der Tierhaltung des Grundstücks im Verhältnis zu einer Nutzung für die Windenergie gibt es keine Rechtsgrundlage.

Ebenso wenig gibt es jedenfalls für den Bereich Z1 eine Rechtsgrundlage für eine „Geruchssanierung“. Denn insoweit werden die Abstände zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen eingehalten bzw. könnten sie im jeweiligen Zulassungsverfahren im ausreichenden Maße geprüft werden. Eine „Geruchssanierung“ des Außenbereichs ist nicht zulässig, da dieser nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich auch der Nutzung zur Tierhaltungen vorbehalten ist. Insoweit sind auch die Annahmen im Begründungsentwurf unter Ziffer 4 Seite 6 Abs. 5 unzutreffend: Auch der aktuelle Gesetzgeber hat sehr wohl eine quasi planerische Zuweisung auch von Tierhaltungsanlagen, die nicht dem Begriff der Landwirtschaft gem. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 201 BauGB unterfallen, in dem Außenbereich noch im Jahre 2004 bestätigt, § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) BauGB am Ende (VG Düsseldorf, Richterlicher Hinweis vom 25. Juni 2008, Seite 2, letzter Satz, Anlage).

Ohne ein Feststellen des Überwiegens öffentlicher Belange oder der privaten Belange Dritter kann jedoch das aus dem Eigentumsrecht herzuleitende Erweiterungsinteresse einschließlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Grundstücksnutzungsmöglichkeiten gem. § 35 Abs. 1 BauGB nicht eingeschränkt werden. Insbesondere für die Zone Z1 ist auch nicht ersichtlich, worauf sich der Plangeber stützt, wenn er unter Ziffer 9.2.4, Abs. 2 ausführt:

„Die Restriktionen für weitere Tierhaltungsanlagen sind in diesem

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Maß erforderlich und angemessen. Geringere Restriktionen wären wenig wirkungsvoll und nicht verantwortbar. Höhere Restriktionen würden die Landwirtschaft über Gebühr, in Einzelfällen bis hin zur Existenzgefährdung, einschränken."

Höhere Restriktionen als das Verbot, sein Grundstück entsprechend der Nutzungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 1 BauGB zu nutzen, sind gar nicht möglich und werden dennoch für den Bereich Z1 mit den geplanten Festsetzungen verwirklicht.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur der Unterzeichnerin, sondern auch den betroffenen Grundeigentümern und Tierhaltern bekannt ist, dass eine Steuerung der Ansiedlung von Tierhaltungsbetrieben im Außenbereich grundsätzlich auf der Grundlage der Bauleitplanung zulässig ist. Wie jedoch dargelegt worden ist, ist hierfür die Ermittlung der beeinträchtigten Belange der Grundeigentümer und Tierhalter erforderlich. Gerne ist unsere Mandantschaft dazu bereit, die für seinen Betrieb und seine Grundsuche maßgeblichen Belange im Einzelnen gegenüber der planenden Stadt darzulegen, sollte die Stadt weiter an einer Bauleitplanung in diesem Bereich festhalten wollen.

Abwägung / Beschlussempfehlung**Hans Deddens, Achterhörner Str. 17, Friesoythe, 13.04.2010**

Zu dem oben genannten Bebauungsplan trage ich folgendes vor:

Ich habe den textlichen Festsetzungen entnommen, dass Sondergebiete (SO) der Landwirtschaft und überlagernd der Windenergienutzung dienen sollen.

In den Sondergebieten für die Windenergienutzung sollen unter anderem Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 160 m über dem vorhandenen Gelände zulässig sein.

Mein landwirtschaftlicher Betrieb und das dazugehörige Wohnhaus liegen in nördlicher Richtung von den Sondergebieten. Ich werde jetzt bereits durch den Betrieb einiger Windenergieanlagen beeinträchtigt. Es sind ständig Lärmimmissionen vorhanden. Insbesondere der Schattenwurf einer Windanlage macht uns zu schaffen. Es ist zwar eine Regelung getroffen worden nach der diese Windenergieanlage zu bestimmten Zeiten nicht betrieben werden darf, diese Regelung verhindert jedoch nicht, dass wir Schattenwurf haben. Es ist zwar kein Schlagschatten mehr vorhanden, ein Schattenwurf besteht aber trotzdem.

Werden die Anlagen erhöht, wie in den Festsetzungen vorgesehen, besteht eine noch größere Beeinträchtigung für uns.

Die Lärmbelastigung und der Schattenwurf werden zunehmen.

Auch eine mögliche Warnanlage in Form eines Blinklichts auf dem Windpark wird uns in Zukunft beeinträchtigen.

Ich bitte darum, die Planung noch einmal zu überdenken und werde ggf. rechtliche Schritte einleiten.

Beigefügt ist eine Adressenliste einiger Nachbarn, dessen Situation und Interesse hier ebenfalls vertreten wird.

In Erwartung einer Nachricht verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Adressenliste:

Bernhard Röwe, Achterhörner 19

Manfred Siemer, Achterhörner Str. 15

Fam. Heinrich Tebben, Achterhörner Str. 20

Wilhelm Tholen, Achterhörner 18

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Zur erneuten öffentlichen Auslegung wird die Höhe der Windenergieanlagen auf die auch bislang bei der Errichtung vorgesehene Höhe von höchstens 100 m begrenzt.

Die weiterhin im Einzelfall notwendige Kennzeichnungspflicht der Windenergieanlagen – auch durch Leuchtzeichen – ist auf Grund technischer Sicherheitsbestimmungen unvermeidlich.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Theo Dumstorff, Achterhörn 11

Wilhelm und Elisabeth Hömmken, Hauptstr. 32, Friesoythe, 14.04.2010

Zu dem oben genannten Bebauungsplan tragen wir hinsichtlich der öffentlichen Auslegung folgendes vor:

Ich, Elisabeth Hömmken, bin Eigentümerin von Flächen, die in Zone 1 und Zone 2 des oben genannten Bebauungsplanes liegen.

Ich, Wilhelm Hömmken, habe den Betrieb von meiner Mutter Elisabeth gepachtet und betreibe derzeit Schweinemast (350 Mastplätze).

Eine Weiterentwicklung des Betriebes ist angestrebt. Die einzigen Flächen, die für eine Weiterentwicklung des Betriebes in Frage kommen, liegen in Zone 1 bzw. Zone 2 des oben genannten Bebauungsplanes. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Zone 1 sind bauliche Weiterentwicklungen meines Betriebes in diesem Bereich unmöglich. Ich halte die Festsetzungen der Zone 1 für unzulässig, da sie einer Verhinderung gleichkommen. Diese Verhinderung ist in der Bauleitplanung unzulässig.

In Zone 2 sollen bauliche Anlagen nur zur zulässig sein, wenn die so genannte „kleine Irrelevanz“ eingehalten wird bzw. wenn an bestehenden Standorten eine Immissionsreduzierung für den ganzen Betrieb in Höhe von 30 % erfolgt.

Auch diese Festsetzung ist nach meiner Meinung rechtswidrig, da sie ebenfalls dazu führt, dass bauliche Entwicklungen nicht mehr möglich sind.

Eine Gesamtverbesserung wird ebenfalls nicht erreicht, da die Anforderungen zu hoch sind.

Für unseren Betrieb bedeutet dies, dass eine Entwicklung nicht mehr gegeben ist entgegen den Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan. Eine Entwicklung wird dadurch nicht sichergestellt. Es wird lediglich eine Verhinderung von baulichen Maßnahmen erreicht.

Ich bin im Rahmen der Außenbereichsbebauungspläne 1 bis 12 in der Vergangenheit nicht berücksichtigt worden, da ich in dem Gebiet, das jetzt überplant wird, bauliche Maßnahmen verwirklichen konnte. Insofern wird durch die jetzige Maßnahme meine Entwicklung absolut eingeschränkt.

Die fachlichen Grundlagen, die dem Bebauungsplan zugrunde liegen, sind nicht in Ordnung.

In dem zugrundegelegten Gutachten, dass in der Begründung zum Bebauungsplan zitiert wird, wird davon ausgegangen, dass sämtliche Ställe in dem untersuchten Gebiet ständig voll belegt sind. Dies entspricht niemals der Realität.

Des weiteren wird mit Instrumenten gearbeitet, die für eine Gesamtbetrachtung nicht geeignet sind (Austal2000).

Unter diesen Umständen ist die Bauleitplanung rechtswidrig.

Ich bitte, meine Einwendungen zu berücksichtigen.

In Erwartung einer Nachricht verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

RAin. Wienhues für die Hermann und Jan Albers, 15.04.2010

Hiermit zeigen wir Ihnen an, dass uns die Herren Hermann und Jan Albers mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen und der

Abwägung / Beschlussempfehlung

Der Anregung hinsichtlich der betrieblichen Entwicklungsflächen wird insofern gefolgt, als nunmehr zur erneuten öffentlichen Auslegung ein Baufenster festgesetzt (13-33) wird.

Die Auffassung der Einwender, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung zu hoch angesetzt ist, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe hier der Auffassung des Landkreises Cloppenburg, da die Gesambelastung in der Region eine Reduzierung der Immissionen erforderlich macht.

Die Auffassung der Einwender, dass das Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht bzw. ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.

Die Anregung des Einwenders wird insofern

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Vertretung Ihnen gegenüber beauftragt haben. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht reichen wir auf Wunsch gerne nach.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir innerhalb der Auslegungsfrist zum ausgelegten Entwurf des Außenbereichsbebauungsplans AB 13 „Umgebung Neuscharrel“ der Stadt Friesoythe Stellung:

1. Einwender

Herr Hermann Albers ist Haupterwerbslandwirt und seit 1968 in der Hähnchenmast tätig. Sein Sohn Jan ist ebenfalls Landwirtschaftsmeister und will den Betrieb übernehmen.

An der ursprünglichen Hofstelle, Neulurup 16, 26169 Gehlenberg, befinden sich vier Hähnchenmastställe mit jeweils 16.963 Tierplätzen. Eine Erweiterung ist hier aus planungs- und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Daher befinden sich vier weitere Hähnchenmastställe weiter nördlich, Neulurup 1a. Hier wurden zwei Ställe mit jeweils 31.219 Mastplätzen und zwei Ställe mit jeweils 34.851 Mastplätzen errichtet sowie eine 500 kW Biogasanlage; zwei Ställe stehen im Eigentum von Herrn Knelangen, mit dem der Betrieb Albers gemeinsam diesen Standort betreibt. Die hier bebauten und für die weitere Erweiterung vorgesehenen Flächen befinden sich größtenteils im Bereich Z 1 des geplanten Bebauungsplans. Eine Erweiterung an dieser Stelle durch die Jan Albers und Knelangen GbR Neulurup um zwei weitere Hähnchenmastställe wird bisher vor allem aufgrund der Planung der Gemeinde zurückgewiesen. Die Genehmigungsanträge sind noch bei der Kreisverwaltung anhängig.

Am Standort Achterhörn 23, der vollständig im Bereich Z 2 belegen ist, befinden sich zum einen drei Hähnchenmastställe mit 23.793, 26.341 und 29.866 Tierplätzen sowie drei Windenergieanlagen, Obwohl diese Windenergieanlagen faktisch zum Windpark Gehlenberg zählen, findet hier keine Festsetzung als Sondergebiet für Windenergienutzung statt.

2. Rechtswidrige Planung

Der Bebauungsplan ist mit den jetzt geplanten Festsetzungen rechtswidrig und damit eine unzulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des grundgesetzlich geschützten Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und der entsprechenden Grundstücksnutzung durch den Betrieb Albers.

2.1 Verfahrensfehler

Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, § 8 Abs. 2 BauGB. Denn der Flächennutzungsplan sieht für den Bereich der Sonderbauflächen eine Höhenentwicklung von höchstens 100 Metern für Windenergieanlagen vor. Der Bebauungsplan sieht für die Sondergebiete nunmehr die Zulässigkeit von Anlagen bis 160 Metern Gesamthöhe vor.

Die Unterlagen der Außenbereichsbebauungspläne Nr. 1 bis 12, auf die sich die Planung laut Planbegründungsentwurf ebenfalls stützt, wurden nicht mit ausgelegt.

Die Festsetzungen für die Sondergebiete sind widersprüchlich, wenn sie für Flächen für die Landwirtschaft sämtliche nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässigen Bauvorhaben mit Ausnahmen von Anlagen zu Windenergienutzungen ausschließen.

Für die Bereiche Z 1 und Z 2 werden keine Baugebiete im Sinne der BauNVO festgesetzt und die Festsetzungen entsprechen nicht dem Numerus Clausus des § 9 Abs. 1 BauGB.

Abwägung / Beschlussempfehlung

aufgenommen, als nunmehr sowohl für den Standort Neulurup als auch für den Standort Achterhörn Baufenster für die erneute öffentliche Auslegung festgesetzt werden. (Nr. 13-11 und Nr. 13-5)

Im Hinblick auf die Windenergie wird für die öffentliche Auslegung nunmehr an der Höhenbegrenzung von 100 m festgehalten.

Die Abgrenzung des Plangebietes erfolgt so, dass es entweder an die bestehenden Bebauungspläne für die Steuerung der Tierhaltung im Außenbereich angrenzt (AB 1-12) oder aber einzelne Hofstellen und Siedlungslagen ausgrenzt, die aufgrund ihrer jetzigen Bebauung nicht zum Bereich der freizuhaltenen Landschaft gehören. Ebenso werden andere Bebauungspläne und auch Bauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (bis auf die Sondergebiete für die Windenergie), nicht vom Plan erfasst.

Im Bezug auf die angesprochenen Schwierigkeiten der Filtertechnik bei Hähnchenmastanlagen ist sich die Stadt Friesoythe der bisherigen technischen Möglichkeiten bewusst. Zum Schutz vor einer Erhöhung der Immissionen muss gleichwohl an der Festsetzung zur Immissionsbegrenzung und Immissionssanierung festgehalten werden. In der Abwägung zwischen den privaten Belangen nach Erweiterung der Geflügelhaltung auf der einen Seite und den Interessen der Allgemeinheit an der Luftreinhaltung auf der anderen Seite, misst die Stadt Friesoythe in diesem Falle dem öffentlichen Interesse ein höheres Gewicht bei. Das bedeutet in der Konsequenz, dass unter Umständen nicht alle Tierarten für eine Weiterentwicklung der Betriebsstellen gewählt werden können, solange keine anerkannte Filtertechnik zur Verfügung steht.

Die Auffassung des Einwenders, dass das Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht bzw. ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.

Die anwaltlich vertretenen Einwender haben auch zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes in der zweiten öffentlichen Auslegung negative Einwendungen erhoben; auf den dort getroffenen Abwägungsbeschluss wird verwiesen.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Die Abgrenzung des Planungsgebietes ist insbesondere im Norden nicht nachvollziehbar. Hier werden einzelne Hofstellen und die dazugehörigen Grundstücke z.B. am Kleiblatweg offenbar absichtlich aus der Überplanung ausgeschlossen. Hier sind nunmehr ungehindert bauliche Entwicklungen einzig nach den Vorgaben des Immissionschutzrechtes und nicht mit den zusätzlichen Vorgaben der textlichen Festsetzungen für das Gebiet Z 2 möglich.

2.2 Ermittlung und Gewichtung der Belange des Betriebes Albers

Die Gemeinde muss als Plangeber die individuelle Betroffenheit der von der Planung betroffenen Tierhalter ermitteln, wenn sich die Planung auf deren Entwicklungsmöglichkeiten auswirkt (vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 6. April 2009 - 1 MN 289/08 -).

2.2.1

Eine individuelle Ermittlung der Betroffenheit des Betriebes Albers einschließlich der Entwicklungsmöglichkeiten für den Hoferben fehlt vollständig.

Es hätte festgestellt werden müssen, dass auf der Hofstelle Neulurup 16 keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr gegeben sind.

Weiter hätte festgestellt werden müssen, dass der geplante und bereits im Verfahren befindliche Antrag für die Erweiterung am Standort Neulurup 1a sowie sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten für die vorhandene Biogasanlage durch die Planung ausgeschlossen sind, da im Bereich Z 1 sämtliche baulichen Entwicklungen selbst unabhängig von der Geruchsimmission ausgeschlossen sind.

Schließlich hätte festgestellt werden müssen, dass auch die textlichen Festsetzungen für den Bereich Z 2 für den Standort Achterhorn Änderungen und Erweiterungen der Hähnchenhaltung ausschließen, da es keine anerkannten Filtertechniken für Masthähnchenanlagen gibt. Darüber hinaus wurde für diesen Standort keine Festsetzung für die Nutzung für Windenergieanlagen und damit die Möglichkeit einer Standortverschiebung geschaffen.

2.2.2

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die die dargestellte Betroffenheit des Betriebes Albers, die eine Einschränkung der grundrechtlichen Eigentumsgarantie darstellt, rechtfertigen könnten. Insbesondere ist eine Geruchssanierung des Außenbereichs, dem auch aktuell so genannte gewerbliche Tierhaltungen in planähnlicher Weise durch den Gesetzgeber zugewiesen sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 6 b) am Ende), nicht möglich. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Ermittlung der angeblichen Geruchsbelastung des Gebietes nicht in dem Sinne belastbar ist, als dass Eigentumsgrundrechte hierdurch eingeschränkt werden könnten. Die Gutachter selbst stellen fest, dass es für eine Feststellung der Auswirkung von einer Vielzahl von Geruchsquellen keine allgemein anerkannten Berechnungsmodelle gibt. Weiter haben sie unterstellt, dass alle in die Berechnung eingestellten Tierhaltungsanlagen an 365 Tagen im Jahr zu 100 % betrieben werden, obwohl dies weder tatsächlich noch nach den jeweiligen Genehmigungssituationen möglich ist.

Sollte die Stadt Friesoythe an ihren Planungsabsichten für den Bereich „Umgebung Neuscharrel“ festhalten, so ist eine individuelle Aufnahme der Betroffenheit des Betriebes Albers unerlässlich. Unsere Mandanten sind gerne bereit, dies unmittelbar gegenüber der planenden Stadt darzulegen.

Abwägung / Beschlussempfehlung

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**EWE Netz GmbH, Cloppenburg, 16.04.2010**

Vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“ der Stadt Friesoythe.

Wir haben den Planentwurf mit Begründung auf Ihrer Homepage eingesehen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Erdgas-hochdruckleitung die im Bebauungsplan berücksichtigt werden muss. Die in nordsüdlicher Richtung verlaufende Gashochdruckleitung hat einen Außendurchmesser von DN 400 und wird mit dem Druck bis 70 bar betrieben.

Gashochdruckleitungen werden, zur Sicherung ihres Bestandes und des Betriebes, gegen Einwirkungen von außen in einem 8 Meter breiten Schutzstreifen (4 Meter rechts und links der Leitung, gemessen von der Rohrachse) verlegt. In diesem Bereich dürfen weder tiefwurzeln Bäume noch Baulichkeiten errichtet werden. Ein Befahren der Leitungstrasse mit schwerem Gerät muss im Vorfeld mit EWE NETZ GmbH abgeklärt werden. **In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung des Gas-Bestandplanes und der „Anweisung zum Schutz vor Erdgas-Hochdruckleitungen“, die wir diesem Schreiben beigefügt haben.**

Für die Maßgenauigkeit der eventuell von Ihnen eingetragenen Versorgungsleitungen in Ihre Planunterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Wegen ständiger Netzveränderungen haben die Pläne nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer.

Vorsorglich weisen wir auf vorhandene Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH hin. Bei allen Leitungen muss eine ständige Erreichbarkeit für uns gegeben sein, um Unterhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen zu können. Bestehende Rechte müssen erhalten bleiben.

Vor Baubeginn besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der EWE NETZ GmbH einzuholen.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an, Herr Werner Fangmann Telefon 04471-13-291 wird sie gerne beantworten.

Sie möchten gerne per E-Mail Kontakt mit uns aufnehmen! Bitte verwenden Sie folgende E-Mail-Adresse: ewe.cloppenburg@ewe.de.

Abwägung / Beschlussempfehlung

Der Hinweis auf die Gashochdruckleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzzone beidseits einer Gasleitung führt zur Beschränkung der Bebaubarkeit. Ein Abgleich der Flächen, die von der Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB ausgenommen sind mit dem Gasleitungsbestandplanes hat ergeben, dass hier keine grundsätzlichen Konflikte entstehen werden.

Die übrigen Hinweise betreffen die nachfolgenden Ebenen der Erschließungsplanung bzw. der Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und werden zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.